



Das neue Zahlungsdienstengesetz – ZaDiG

Mit dem 1. November 2009 tritt das Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstengesetz – ZaDiG) in Kraft, welches in Umsetzung der ZahlungsdiensteRL 2007/64/EG erlassen wurde und einen Teil der Umsetzung des einheitlichen Rechtsrahmens für einen gemeinsamen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single European Payment Area – SEPA) bildet. Gleichzeitig mit Inkrafttreten des ZaDiG wird das Bundesgesetz über grenzüberschreitende Überweisungen (Überweisungsgesetz) aus dem Jahr 1999 aufgehoben.

Anwendungsbereich

Das ZaDiG ist auf die gewerbliche Erbringung von Zahlungsdiensten in Österreich anwendbar und regelt die Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstleister sowie den Zugang zu Zahlungssystemen.

Zahlungsdienstleister sind die per ZaDiG neu geschaffenen Zahlungsinstitute, ausgewählte Rechtsträger (wie die Post, Gebietskörperschaften oder Zentralbanken) sowie Personen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen (z. B. das Bankwesengesetz oder das E-Geldgesetz) berechtigt sind, Zahlungsdienste zu erbringen.

Zahlungsdienste sind folgende Tätigkeiten:

- Führung von Zahlungskonten, einschließlich insbesondere Bareinzahlungen und Barabhebungen (Ein- und Auszahlungsgeschäft)
- Durchführung von Lastschriften, Zahlungsvorgängen mittels Zahlungskarte, Überweisungen und Daueraufträgen (Zahlungsgeschäft) mit oder ohne Kreditgewährung
- Ausgabe, Annahme und Abrechnung von Zahlungsinstrumenten (Zahlungsinstrumentengeschäft)
- Transfer von Geldbeträgen ohne Einrichtung eines Zahlungskontos (Finanztransfergeschäft)
- Ausführung von Zahlungen über ein Telekommunikations- oder IT-Gerät, wenn die Zahlung an den Betreiber des entsprechenden Netzes erfolgt und dieser nur zwischengeschaltete Stelle zwischen Kunden und Lieferanten ist (digitalisiertes Zahlungsgeschäft)

Konzessionspflicht

Die gewerbliche Erbringung von Zahlungsdiensten als Zahlungsinstitut in Österreich bedarf einer Konzession der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA). Das ZaDiG regelt ausführlich die Voraussetzungen für die Erteilung, die Rücknahme und das Erlöschen der Konzession. Ähnlich der Bankkonzession kann diese zur Erbringung von einzelnen oder von allen Zahlungsdiensten berechtigen. Unabhängig vom konkreten Umfang der Konzession dürfen Zahlungsinstitute gewisse Nebendienstleistungen erbringen, Zahlungssysteme betreiben und anderen Geschäftstätigkeiten nachgehen, sofern diese die finanzielle Solidität des Instituts oder die Aufsichtstätigkeit der FMA nicht beeinträchtigen.

Wie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen können auch Zahlungsinstitute ihre Zahlungsdienste im Rahmen ihrer Konzession auch auf Grundlage der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in einem anderen Mitgliedsstaat als ihren Herkunftsmitgliedstaaten erbringen (EU-Passport).

Quasi-Kontrahierungszwang

Der Betreiber eines Zahlungssystems darf

- potentielle Teilnehmer am Beitritt zu einem Zahlungssystem nicht unbillig behindern oder restriktive Regelungen in Bezug auf die Teilnahme auferlegen,
- zugelassene Zahlungsdienstleister als Teilnehmer am Zahlungssystem nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandeln und

- Zahlungsdienstleister oder -nutzer oder andere Zahlungssysteme nicht mit Rücksicht auf den institutionellen Status der Teilnehmer beschränken.

Informationspflichten

Das ZaDiG normiert weitreichende Informationsverpflichtungen der Zahlungsdienstleister gegenüber ihren Kunden. Bei Abschluss eines Rahmenvertrages sind dem Kunden folgende (im ZaDiG detailliert beschriebene) Informationen mitzuteilen:

- über den Zahlungsdienstleister
- über die Nutzung des Zahlungsdienstes
- über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse
- über die Kommunikation zwischen Zahlungsdienstleister und Kunden
- betreffend Schutz- und Abhilfemaßnahmen
- über Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrages
- über Rechtsbehelfe

In Hinblick auf einzelne Zahlungen, unabhängig davon, ob diese unter einem Rahmenvertrag erfolgen oder als Einzelzahlungen, sind dem Kunden vom Zahlungsdienstleister folgende Informationen mitzuteilen bzw. zugänglich zu machen:

- Identifikationsreferenz für die Zahlung
- Betrag und Währung
- gegebenenfalls Entgelte und Wechselkurs
- Wertstellungsdatum bzw. Belastung (bei Einzelzahlungen Eingangsdatum)

Rahmenverträge

Das ZaDiG enthält Rahmenbedingungen für die Änderung und Kündigung von Rahmenverträgen (z. B. Girokontovertrag):

- Änderungen sind dem Kunden spätestens zwei Monate im Vorhinein vorzuschlagen. Der Kunde ist (so weit etwa vereinbart in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB) darauf hinzuweisen, (i) dass die Zustimmung zu den Änderungen als erteilt gilt, wenn seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen erfolgt und (ii) dass er berechtigt ist, vor diesem Zeitpunkt den Rahmenvertrag fristlos und kostenfrei zu kündigen.

- Auf vereinbarten Referenzzinssätzen basierende Änderungen von Zinssätzen können unmittelbar ohne Benachrichtigung angewandt werden.
- Der Kunde ist berechtigt, den Rahmenvertrag (mangels Vereinbarung einer anderen Kündigungsfrist) jederzeit zu kündigen; die Kündigungsfrist darf einen Monat nicht übersteigen.

Ausführungsfrist und Wertstellung

Das ZaDiG bestimmt enge Fristen für die Ausführung und die Wertstellung von Zahlungen, die innerhalb der Europäischen Union in Euro erfolgen. Der Zahlungsdienstleister eines Zahlers hat diesfalls sicherzustellen, dass der Betrag eines Zahlungsvorganges, nach Eingang des Auftrages, spätestens am Ende des nächsten Bankarbeitstages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gutgeschrieben wird.

Bis zum 1. Jänner 2012 kann als Übergangslösung eine Frist von bis zu drei Geschäftstagen vereinbart werden. Für in Papierform initiierte Zahlungen (z. B. Schecks) werden diese Fristen jeweils um einen Geschäftstag verlängert. Für Zahlungen innerhalb der Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen, sondern in der Währung eines EWR-Vertragsstaates, beträgt die Ausführungsfrist vier Geschäftstage.

Für die Berechnung von Zinsen ist das Wertstellungsdatum maßgeblich: Das Wertstellungsdatum einer *Gutschrift* ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag dem Konto des Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben wird. Das Wertstellungsdatum einer *Belastung* ist frühestens der Zeitpunkt, an dem das Konto mit diesem Betrag belastet wird.

Haftung und Regress

Das ZaDiG sieht drei Gruppen von Haftungsfällen vor:

Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Der betreffende Betrag ist vom Zahlungsdienstleister unverzüglich zu erstatten und das belastete Konto wieder auf den vorigen Stand zu bringen. Beruht der Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes und hat der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt oder mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seine Sorgfaltspflichten gemäß ZaDiG

verletzt, haftet der Zahler dem Zahlungsdienstleister unbeschränkt; bei bloß leichter Fahrlässigkeit mit höchstens 150 Euro.

Erstattung eines autorisierten durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges

Die Erstattung eines solchen bereits ausgeführten Zahlungsvorganges durch den Zahlungsdienstleister (Einziehungsermächtigung) hat zu erfolgen, wenn (i) bei Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und (ii) der belastete Betrag den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Rahmenvertrag und den Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Zahler binnen acht Wochen ab Belastung geltend zu machen.

Haftung für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler ausgelöst, haftet der Zahlungsdienstleister für die ordnungsgemäße Ausführung bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (verschuldensunabhängige Erfolgshaftung). Im Haftungsfall ist der Betrag unverzüglich zu erstatten und das belastete Konto wieder auf den vorigen Stand zu bringen. Diese Haftung besteht nur für Zahlungen innerhalb der Europäischen Union in Euro; für andere Zahlungen besteht eine Haftung für ein Auswahlverschulden betreffend den nachgeordneten Zahlungsdienstleister.

Der Inhalt der Haftung ist im Ergebnis beschränkt auf den Betrag, Zinsen und allfällige Gebühren. Für Verspätungsschäden gilt nach wie vor ein verschuldensabhängiger Schadenersatzanspruch.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Empfänger ausgelöst, haftet dessen Zahlungsdienstleister (i) für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages und (ii) für seine Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

Das ZaDiG lässt vertragliche oder gesetzliche Regressansprüche zwischen Zahlungsdienstleistern unberührt. Eine vertragliche Regelung (wie z. B. im Fall von Clearingabkommen) ist jedenfalls zu empfehlen.

Verbraucher und Unternehmer

Der Verbraucherbegriff des ZaDiG entspricht nicht dem des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG): Verbraucher im Sinne des ZaDiG sind nur natürliche Personen, die bei den vom ZaDiG erfassten Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handeln, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Gegenüber Personen, die keine Verbraucher im Sinne des ZaDiG sind, kann ein Großteil der Regelungen vertraglich abbedungen werden (etwa in den AGB).

Auswirkungen

Neben den technischen und zahlungssystembezogenen Herausforderungen, die sich vor allem aus den Ausführungsfristen des ZaDiG ergeben, machen die sehr detaillierte Änderung der bisherigen Rechtslage durch das ZaDiG insbesondere Anpassungen der AGB von Kreditinstituten sowie der im Rahmen von Zahlungsdienstleistungen verwendeten Dokumentation erforderlich.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an

Dr. Maria Th. Pflügl
T +43 1 515 15 207
E maria.pfluegl@freshfields.com

Dr. Florian Klimscha
T +43 1 515 15 207
E florian.klimscha@freshfields.com

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in London, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC334789. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP unterliegt den Bestimmungen der Solicitors Regulation Authority. Weitere regulatorische Informationen finden Sie im Internet unter www.freshfields.com/support/legalnotice. Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation.